



1. Änderung der Stadtverordnung über Parkgebühren in der Stadt Tönning

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310/919), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Mai 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 142) geändert worden ist, i.V.m. § 1 der Landesverordnung über Parkgebühren vom 12. April 1990 (GVBl. Schl.-H. S. 264) und § 55 Abs. 3 Landesverwaltungsgesetz (LVwG) vom 2. Juni 1992 (GVBl. S. 243/534) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juni 2026, GVBl. 2025 Nr. 76) wird nach Unterrichtung der Stadtvertretung am 2. Juli 2026 folgende Verordnung für das Stadtgebiet Tönning erlassen:

Artikel 1

§ 1 Allgemeines

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Soweit das Parken auf öffentlichen Verkehrsflächen in der Stadt Tönning nur mit gültigem Parkschein aus einem Parkscheinautomaten zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenverordnung erhoben. Die Entrichtung der Parkgebühren kann bar oder ebenso durch elektronische Einrichtungen und Vorrichtungen im Sinne des § 13 Absatz 3 der Straßenverkehrsordnung in der jeweils geltenden Fassung erfolgen, sofern ein entsprechendes System zur Entrichtung der Parkgebühren und zur Überwachung der Parkzeit zusätzlich eingerichtet und funktionsfähig ist.

Artikel 2

Diese 1. Änderungsverordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Tönning, 07.07.2026

Stadt Tönning
- die Bürgermeisterin -
als Ordnungsbehörde

(Klömmer)

